DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld, 27. August 1998
Entscheid Nr. 135

PG Mammern
Änderung Baulinienplan „Seeufer West"

1. Mit Schreiben vom 27. April 1998 ersucht die Gemeinde Mammern um Genehmigung einer Änderung des Baulinienplans „Seeufer West", der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1646 am 2. September 1980 genehmigt wurde. Die Planänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren (§ 29 Abs. 2 PBG). Mit Schreiben vom 13. August 1998 teilt die Gemeindebehörde mit, dass die eingegangene Einsprache zum Baulinienplan abgewiesen und dagegen kein Rekurs ergriffen wurde.

2. Die Änderung des Baulinienplans wurde durch ein Bauprojekt ausgelöst. Mit der vorliegenden Änderung wird die in einem Abstand von 7 m zur Kantonsstrasse festgelegte Baulinie auf der Parzelle Nr. 532 aufgehoben. Damit hat die vorgesehene Baute lediglich den gesetzlichen Strassenabstand von 4 m zur Kantonsstrasse aufzuweisen. Die im Baulinienplan "Seeufer West" auf dieser Parzelle festgelegte und im Änderungsplan nicht dargestellte Gewässerabstandsbaulinie bleibt unverändert. Die Gründe, welche die Änderung des Baulinienplans auslösten, sind im Planungsbericht dargelegt. In materieller Hinsicht haben die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angemeldet.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Mammern am 20. April 1998 beschlossene Änderung des Baulinienplans „Seeufer-West" (Parzelle Nr. 532) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Mammern, 8264 Mammern, unter Beilage einer Baulinienplanänderung betreffend Parzelle Nr. 532 mit Genehmigungsvermerk; (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Baulinienplanänderung betreffend Parzelle Nr. 532 mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 28. August 1998